

[2.3] Plombierung

[2.3] PLOMBIERUNG ODER VERSIEGELUNG



Abb. Netzbetrebersiegel

Elektrikersiegel Vorzählerbereich

Plombierungsequipment

2.3.1 ZIEL DER PLOMBIERUNG ODER VERSIEGELUNG VON KUNDENANLAGE UND ZÄHLER

2.3.1.1 Aufgabe der Eichplombe am Zähler

Die **Eichplomben** am Zähler unterliegen den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes. Eine Entfernung oder Beschädigung von Eichplomben ist grundsätzlich unzulässig und führt bei Missachtung zur Verrechnung von Erhebungskosten und Eichkosten an den Anlagenbetreiber. Über eine **polizeiliche Anzeige** wird je nach Sachlage entschieden. Eichplomben dürfen somit weder durch herkömmliche Plomben, noch durch Versiegelungen ersetzt werden.



Abb. Eichplombe am Zähler

2.3.1.2 Aufgabe der Verschluss-Plombierung oder Versiegelung des Vorzählerbereichs

Zur Versiegelung des Vorzählerbereichs von Kundenanlagen stehen dem **Netzbetreiber** herkömmliche **Blei- oder Kunststoff-Plomben** sowie **rote Versiegelungsplaketten** zur Verfügung.

Beim **Netzbetreiber registrierte konzessionierte Elektriker** haben zudem die Befugnis vom Netzbetreiber kostenlos beigestellte - firmeneigene Versiegelungsplaketten zum Verschluss des Vorzählerbereichs zu verwenden.

Bei Verwendung dieser firmeneigenen Versiegelungsplaketten sind die **Elektriker-Versiegelungs-Richtlinien** (siehe Pkt. 2.3.2) zu beachten.

Die Plomben oder Siegel dienen dem Verschluss des Vorzählerbereichs zum Schutz vor unrechtmäßigem Zugriff.

Der Verschluss des Vorzählerbereichs hat folgende Zielsetzungen:

- Sicherstellung (Fixierung) der ordnungsgemäßen Ausführung der elektrischen Anlage
- Schutz vor Manipulation -
 - ◆ im Vorzählerbereich (unrechtmäßiger Bezug elektrischer Energie)
 - ◆ an Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers
 - ◆ an tarifrelevanten Bestimmungen des Netzbetreibers



Abb. Beispiel Versiegelung Vorzählerbereich

2.3.1.3 Entfernung oder Beschädigung von Verschluss-Plombierungen oder -Versiegelungen

Verschluss-Plomben oder -Versiegelungen dürfen grundsätzlich nur von beim Netzbetreiber registrierten **konzessionierten Elektrikern** oder von Mitarbeitern des **Netzbetreibers entfernt und wiederangebracht** werden.

Einzig bei **Gefahr in Verzug** dürfen die Verschluss-Plomben oder Versiegelungen **ohne Verrechnung von Kosten** geöffnet werden, **wenn der Netzbetreiber davon - unter Angabe des Grundes - unverzüglich verständigt wird**.

In jedem anderen Fall werden bei **Missachtung der Befugnis zum Öffnen der Vorzähler-Verschluss-Plomben oder Versiegelungen**, dem Kunden die **Kosten** für die Prüfung des geöffneten Bereiches und die **Wiederanbringung des Verschlusses in Rechnung gestellt**. Wird bei der Prüfung eine Manipulation festgestellt die einen unrechtmäßigen Bezug elektrischer Energie darstellt, wird in jedem Fall eine polizeiliche Anzeige erstattet.

2.3.2 Versiegelungs-Richtlinien

Nachfolgend werden die **Versiegelungs-Richtlinien** im Detail erläutert.

Die vom Netzbetreiber kostenlos beigestellten und auf das jeweilige Elektro-Unternehmen individualisierten firmeneigenen Siegel, können via Meldewesen/Adminstration/Siegel-Bestellung angefordert werden. Die Zusendung erfolgt dann immer in Auftrag und auf Rechnung des Netzbetreibers.

Im Zusammenhang mit der Versiegelung oder Verplombung des Vorzählerbereichs ist insbesondere das **ETG 1992** zu beachten, bei welchem jede Elektrofachkraft die Pflicht hat bei der **Feststellung von Mängeln** (auch zufällig) in angemessener Weise zu reagieren (siehe insbesondere **Wesentlicher Mangel Pkt. 2.3.2.2 F) und 2.3.2.3 C)**). Des Weiteren ist bei "**Wesentlicher Änderung**" oder "**Wesentlicher Erweiterung**" lt. **ETG 1992** eine Anpassung der Bestands-Kundenanlage an die geltenden **TAEV & Ausführungsbestimmungen** sowie den **Normen** und **Regeln der Technik** auszuführen.

2.3.2.1 Erfordernis des Netzbetreibers bei Arbeiten an Kundenanlagen

Nachfolgend werden jene Fälle dargestellt, welche immer eine gemeinsame Abwicklung zwischen Elektriker und Mitarbeiter des Netzbetreibers

erfordern dargestellt. In den gelisteten Fällen ist **immer** zusätzlich zur Anschlussvereinbarung eine **terminliche Abstimmung zu den erforderlichen Arbeiten des Netzbetreibers notwendig**:

- Jede **Zähler** oder / und LSG
 - ◆ **Auf-Montage** (= jeder Neuanschluss)
 - ◆ **Um-Montage** (z.B. Zählerverteilschrankwechsel, Übersiedlung Baustrom in Fixanlage, Steckleistenwechsel etc.)
 - ◆ **De-Montage** (Zusammenlegung, Entfernung Zusatztarif, Stilllegung Anlage)
- Jede **Erweiterung** auf Betriebsstrom der **NZHS $\geq 50\text{A}$** (auch wenn Zähler nicht ummontiert werden müsste » **Silberstifte erforderlich**)
- Jede **Schalthandlung** (HAS-Kabel, -Tausch, Zählerverteilschrankwechsel im Kabelnetz)
- Alle Anlagen mit **Wandlermessung** (halbindirekt / indirekt)
- **Parallelbetriebsanlagen > 30 kVA** mit externer Netzentkupplung & Wirkleistungsvorgabe

2.3.2.2 Elektriker-Versiegelungs-Richtlinien

- A) Im Meldewesen registrierte Elektrotechnik-Konzessionäre (mit aufrechter Gewebeberechtigung) sind zur Versiegelung des Vorzählerbereichsbefugt.
- B) Die **Einhaltung** gegenständlicher **Elektriker-Versiegelungs-Richtlinien** ist **verbindlich**. Bei **schwerwiegenden Verstößen** oder wiederholtem Missbrauch kann der Netzbetreiber dem Elektrotechnik-Konzessionär **die Berechtigung zur Versiegelung** des Vorzählerbereiches wieder **entziehen**.
- C) Die **roten Vorzählerbereichs-Siegel** dürfen ausschließlich nur an **Betriebsmitteln** (Hausanschlussicherung, Panzersicherung, Klemmkästen, Gruppensicherungen) im **Vorzählerbereich** sowie an Vorzählerbereichs **Abdeckungen** verwendet werden.
- D) Eine Weitergabe der Siegel an firmenfremde Personen ist nicht zulässig.
- E) Die **Meldepflicht** für Arbeiten (Neuanschluss, Erweiterung sowie Änderung) an Kundenanlagen über Anschlussvereinbarungen im Meldewesen **bleibt weiterhin aufrecht**
- Folgende Arbeiten sind **allerdings** von der **Meldepflicht** Anschlussvereinbarung **Arbeiten im Vorzählerbereich** bei Elektriker-Selbstversiegelung **ausgenommen**:
 - ◆ Innere Anschlussleitung abändern / tauschen
 - ◆ Steigleitungskabel abändern / tauschen
 - ◆ Klemmblock Wechsel / Einbau
 - ◆ Nachzählerhauptsicherung Wechsel / Einbau
 - ◆ Tarifschütz Wechsel
 - ◆ Überspannungsableiter Wechsel / Einbau (auch bei halbindirekter Wandermessung)
 - ◆ STÖRUNG Anlage behoben
 - ◆ KONTROLLE Steckleiste & Zählerschleife im Zuge Störung/Anbot/etc.
 - ◆ Einbau von Betriebsmitteln zur Gesamt-Energieverbrauchs- und Leistungsmessung für Gemeinschaftserzeugungsanlagen
- F) Der **Elektriker versiegelt immer selbst** den **Vorzählerbereich** mit seinem **firmeneigenen roten Elektrikersiegel**. Dies gilt auch dann wenn der Netzbetreiber bei der Inbetriebnahme anwesend ist oder zeitlich unabhängig vom Elektriker die Kundenanlage besucht. Folgende Fälle können auftreten:
- **Verschluss-Plombe oder Versiegelung von Elektriker selbst geöffnet**.
 - ◆ Nach ordnungsgemäßer Ausführung und Fertigstellung der Arbeiten » anschließend Elektriker-Versiegelung.
 - ◆ Nach positiver Überprüfung (z.B. Öffnung im Zuge Angebotserstellung, im Rahmen einer Störung oder technische Kontrolle an Steckleiste) Vorzählerbereich auf allfällige Mängel » anschließend Elektriker-Versiegelung.
 - **Verschluss-Plombe oder Versiegelung von jemand anderen geöffnet**.
 - ◆ Nach **ordnungsgemäßer Ausführung** und Fertigstellung der Arbeiten im Vorzählerbereich » anschließend **Elektriker-Versiegelung**.
 - ◆ Nach **Überprüfung** (z.B. im Zuge Angebotserstellung, im Rahmen einer Störung oder technische Kontrolle an Steckleiste) Vorzählerbereich auf allfällige Mängel und festgestellter **Richtigkeit** » **anschließend Elektriker-Versiegelung**.
 - ◆ Es wird ein **bereits vorhandener wesentlicher Mangel** (unmittelbare Brand- oder Lebensgefahr) entdeckt und in Absprache mit Anlagenbetreiber behoben » anschließend **Elektriker-Versiegelung**.
 - ◆ Es wird ein **bereits vorhandener wesentlicher Mangel** (unmittelbare Brand- oder Lebensgefahr) entdeckt und **Anlagenbetreiber weigert** sich den Mangel beheben zu lassen » eine letzte Deeskalationsmöglichkeit stellt **MELDUNG an Energierechtsbehörde** dar » **KEINE Versiegelung!**
 - ◆ Es wird ein bereits vorhandener unrechtmäßiger Bezug elektrischer Energie **entdeckt** » **Meldung an den Netzbetreiber** (Kundenanlagentechnik) » **KEINE Versiegelung!**
- G) Kann eine **Versiegelung** aufgrund der kalten Witterung (Haftung des Siegels z.B. bei Dauerfrosttag) **nicht durchgeführt werden** ist dies im Zuge der **Meldepflicht via Anschlussvereinbarung im Meldewesen** mitzuteilen.

2.3.2.3 Netzbetreiber-Versiegelungs-Verplombungs-Richtlinien

A) Bei **Neuanlagen** (immer Zählermontage Netzbetreiber erforderlich) wird vom Mitarbeiter des Netzbetreibers im Zuge der Zählermontage und Spannungs-Zuschaltung **immer** auch der Vorzählerbereich durch **Sichtprüfung der relevanten Ausführungsbestimmungen kontrolliert** » anschließend Elektriker-Versiegelung

B) Grundsätzlich ist das **Elektriker-Siegel mit dem Netzbetreiber-Siegel gleichrangig** und fixiert damit den Letztstand der Anlagen-Errichtung. Daher wird das Elektriker Siegel nur in **Ausnahme-Fällen** (nicht im Beisein des Elektrikers) vom Netzbetreiber durch eine Netzbetreiber-Versiegelung oder ggf. Verplombung ersetzt. Dies können insbesondere folgende **Überprüfungs-Beispiele** sein:

- bei Wiederversiegelung von beschädigten oder teilweise entfernten Elektriker-Siegeln
- bei Verdacht eines unrechtmäßigen Bezuges elektrischer Energie
- bei Stichprobe zur normgerechten Ausführung einer Anlage

C) **Mitarbeiter des Netzbetreibers überprüfen grundsätzlich bei fehlenden oder beschädigten Verschluss-Plomben oder -Versiegelungen den Vorzählerbereich** und Versiegeln oder Verplomben diesen anschließend. Dabei werden folgende Fälle unterschieden:

- Nach Überprüfung Vorzählerbereich auf allfällige Mängel und festgestellter Richtigkeit » **Netzbetreiber-Versiegelung oder ggf. Verplombung**.
- Es wird ein **bereits vorhandener wesentlicher Mangel** (unmittelbare Brand- oder Lebensgefahr) entdeckt und in Absprache Anlagenbetreiber von einem Elektriker **behoben** » anschließend **Elektriker-Versiegelung**.
- Es wird ein **bereits vorhandener wesentlicher Mangel** (unmittelbare Brand- oder Lebensgefahr) entdeckt und **Anlagenbetreiber weigert** sich den Mangel beheben zu lassen » eine letzte Deeskalationsmöglichkeit stellt **MELDUNG an Energierechtsbehörde** dar **KEINE Netzbetreiber-Versiegelung oder ggf. Verplombung!**
- Es wird ein **bereits vorhandener unrechtmäßiger Bezug elektrischer Energie** entdeckt » Meldung an Kundenanlagentechnik » **KEINE Versiegelung!**

D) Bei **Bestandsanlagen** und einem **gemeinsamen** Inbetriebnahme **Termin** nach Pkt. 2.3.2.1 wird immer der **Zähler** und ein u.U. vorhandenes LSG durch eine **Netzbetreiber-Versiegelung oder ggf. Verplombung** fixiert. Im Zuge dieser Arbeiten wird vom Mitarbeiter des Netzbetreibers **immer** auch der Vorzählerbereich durch **Sichtprüfung der relevanten Ausführungsbestimmungen kontrolliert** » anschließend Elektriker-Versiegelung

2.3.3 Praktische Ausführung der Versiegelung

2.3.3.1 Verklebung und Handling der Siegel

- Geeignete Klebefläche auswählen => siehe nachfolgende Versiegelungsbereiche
- Klebefläche muss Trocken- Staub- & Fett-frei sein
- Siegel unter hohem Pressdruck verstreichen
- Optimale Siegel Lagerung bei Zimmertemperatur
- ACHTUNG bei Anlagen im Außenbereich: Haftung der Siegel bei kaltem (Temperaturen < ca. 6 °C) metallischen Untergrund unter Umständen problematisch » daher bei Bedenken Meldung bei Netzbetreiber

2.3.3.2 Versiegelungsbereiche

Zählerverteilschrank NZHS Bereich-Abdeckung und NZHS

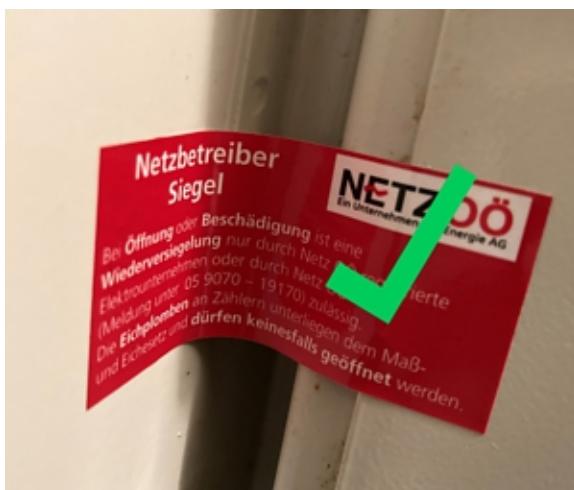
- KEINE Versiegelung des NZHS Abdeckungs-Bereichs oder der NZHS aus Sicht des Netzbetreibers erforderlich » **falls gewünscht** Versiegelung mit **Elektriker-Nachzählerbereichssiegel**

Zählerverteilschrank Vorzähler-Bereichs-Abdeckung

- Abdeckung-Rahmen nach vorne gewinkelt



- Abdeckung-Rahmen nach hinten abgewinkelt » über max. 3 cm Spalt zum Verteilertürrahmen



- keine Verklebung von Schiebeschrauben



Zählerverteilerschrank Vorzähler-Bereich-Zählermontageplätze

- Leere Zählermontageplatte
 - ◆ Versiegelung dort wo sinnvoll
 - ◆ Wo nicht machbar (zu geringe Aufklebefläche) Verzicht



- Zählerklemmdeckel (neue Bauform) incl. Zähler ggf. Versiegelung durch Elektrotechniker nach Kontrolle Zählersteckleiste oder Steckleisten-Blindabdeckung (alte Bauform)

